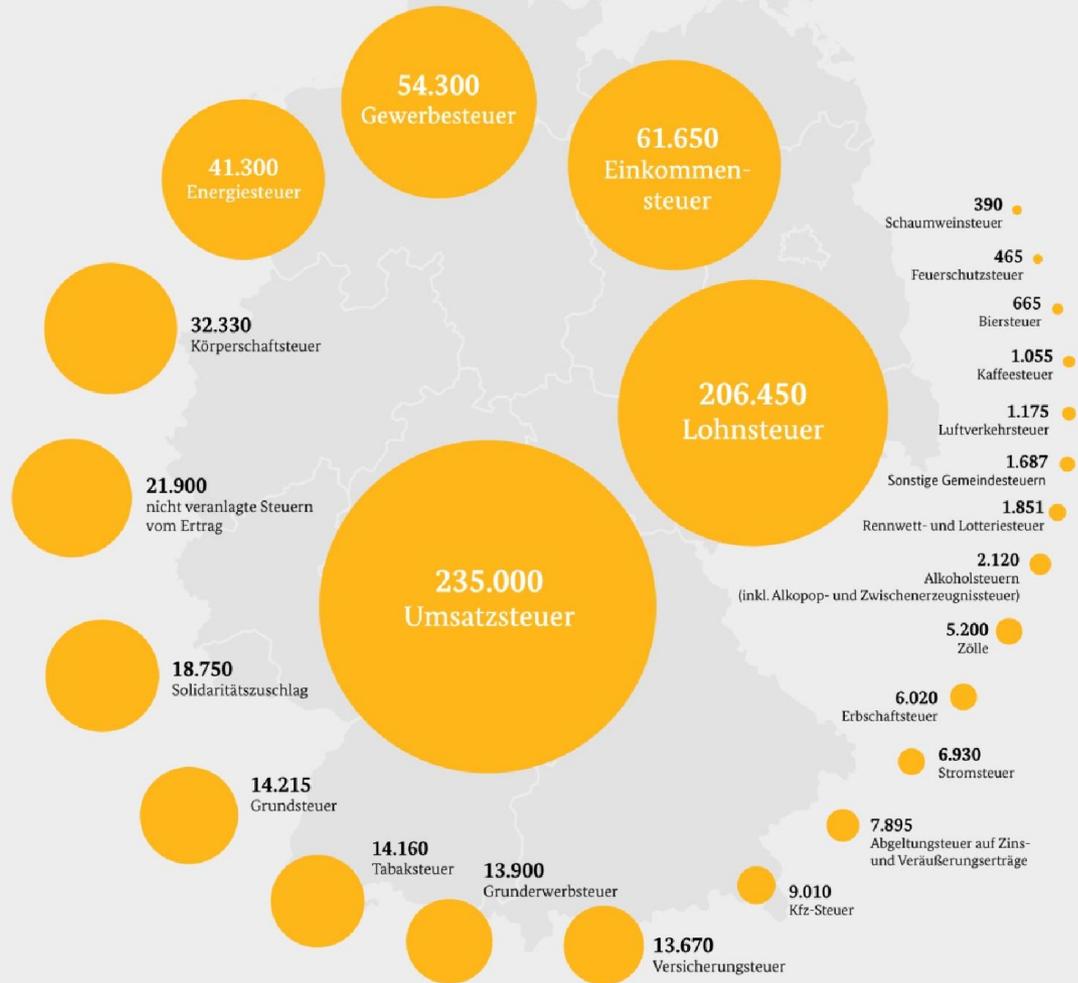




Umsatzsteuer: Was muss ich wissen?

Steuerspirale: Schätzung für 2018

Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden
772.090 Millionen Euro, davon entfielen auf



Stand: 2018

Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen", Mai 2018

Abweichungen durch Rundung der Zahlen

**IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN**

Umsatzsteuer



- ▶ Die Umsatzsteuer (USt; umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer (MwSt)) belastet grundsätzlich Endabnehmer (private Haushalte und öffentliche Hand); für Unternehmen ist sie i. d. R. ein durchlaufender Posten (aber Ausnahmen, z. B. Kleinunternehmer, Ärzte).

- ▶ Besteuert werden dabei
 - **Lieferungen** und sonstige **Leistungen**
 - gegen **Entgelt**, die
 - ein **Unternehmer**
 - im Rahmen seines Unternehmens
 - im **Inland** ausführt.

Höhe der Umsatzsteuer



- ▶ **grundsätzlich 19 %**,
die zusätzlich zum vereinbarten Entgelt für eine Leistung berechnet werden
- ▶ **ermäßigter Steuersatz von 7 %** möglich,
für z. B. Lebensmittel, zahntechnische Leistungen, Kultur,
gemeinnützige Leistungen, Bücher, Blumen,
Beherbergungsleistungen etc.
- ▶ **oder Umsatzsteuerbefreiung**, z. B. für Ausfuhrlieferungen,
Heilberufe, Bildungszwecke, Wohnraumvermietung etc.

Vorsteuerabzug



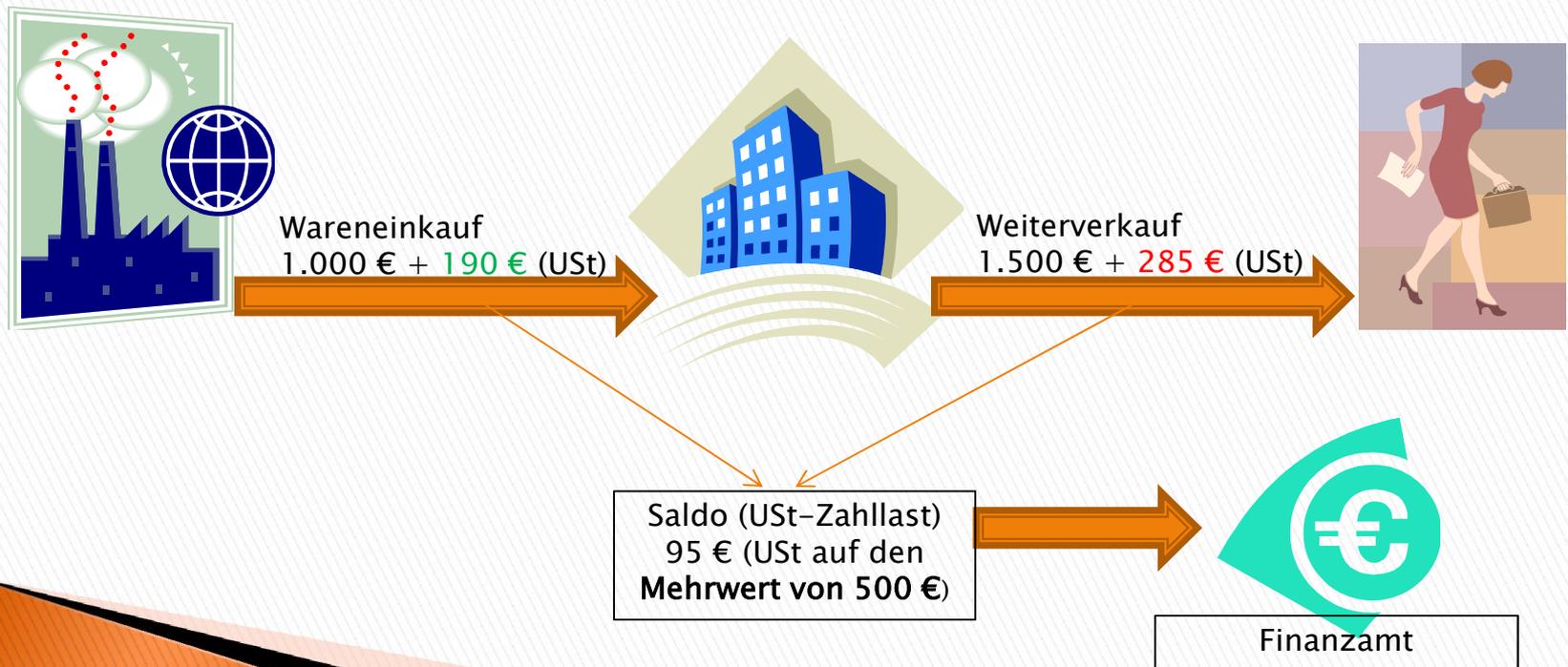
- ▶ Die einem Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann grundsätzlich als sog. Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden.

- ▶ Das gilt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Es liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor **und**
 - die Leistung wurde erbracht **oder** die Zahlung ist erfolgt **und**
 - das Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt (nicht gegeben z. B. bei Kleinunternehmern, Ärzten, etc.)

Ermittlung der abzuführenden Umsatzsteuer



- Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer, da nur der Mehrwert besteuert wird



Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer



- Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums in dem die **Leistung erbracht** oder eine Anzahlung vereinnahmt wurde (Grundsatz: „mit Leistung“)
- Bei Berechnung der Umsatzsteuer nach **vereinnahmten** Entgelten entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums in dem die **Zahlung vereinnahmt** wurde (Ausnahme: „mit Zahlung“) - auf Antrag möglich, wenn:
 - Gesamtumsatz des Vorjahres nicht mehr als 500.000 € (geplant: 600.000 €) **oder**
 - es besteht keine Buchführungspflicht **oder**
 - Umsätze eines „Freiberuflers“ i. S. v. § 18 Einkommensteuergesetz
- Ausnahme („mit Zahlung“) ist bei Gründern Regelfall

Die Umsatzsteuervoranmeldung



- Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (gleichzeitig Fälligkeit der Umsatzsteuer-Zahllast)
- Voranmeldungs-Zeitraum ermittelt sich aufgrund der Summe der abgeführten Umsatzsteuer für das Vorjahr:
 - über 7.500 €: monatliche Erklärung
 - 1.000 € bis 7.500 €: vierteljährliche Erklärung
 - unter 1.000 €: jährliche Erklärung
 - bei **Existenzgründern** im Jahr der Eröffnung und im Folgejahr: **monatlich** (Änderung auf vierteljährlich geplant)
- Dauerfristverlängerung um jeweils 1 Monat möglich (bei monatlicher Abgabe verbunden mit Sondervorauszahlung von 1/11 der USt.-Zahlungen für das Vorjahr (ggf. Schätzung im Erstjahr))

Besteuerung von Kleinunternehmern



- **Umsatzsteuer wird nicht erhoben**, wenn
 - im vorangegangenen Kalenderjahr der **Umsatz 17.500 €** (Anpassung auf 22.000 € geplant) nicht überstiegen hat **und**
 - im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

- **Option** zur Regelbesteuerung möglich, allerdings 5 Jahre Bindungswirkung

Rechnungen

Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG)



- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- Ausstellungsdatum
- Entgelt für die Lieferung oder der sonstigen Leistung (netto)
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung
- Die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder USt-IdNr.
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (mind. Monat)
- Steuersatz (19 % oder 7 %)

Ohne korrekte Rechnung
kein Vorsteuerabzug,
deshalb oft im Fokus bei
Betriebsprüfungen!
USt-Sonderprüfungen
führten 2016 zu Mehr-
ergebnis von 1,72 Mrd. €

Rechnungen

Kleinbetragsrechnung (§ 33 UStDV)



Bei einem Rechnungsbetrag von max. **250 €** (inklusive Umsatzsteuer) genügen folgende Pflichtangaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und der Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Steuersatz (19 % oder 7 %)
- ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung

